STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Außenbereichs-Satzung

" Escheck "

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBL I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBL I. S. 1818) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 14.02.2006 (GBL. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

17. Oktober 2006

folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

- 1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen
- 2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

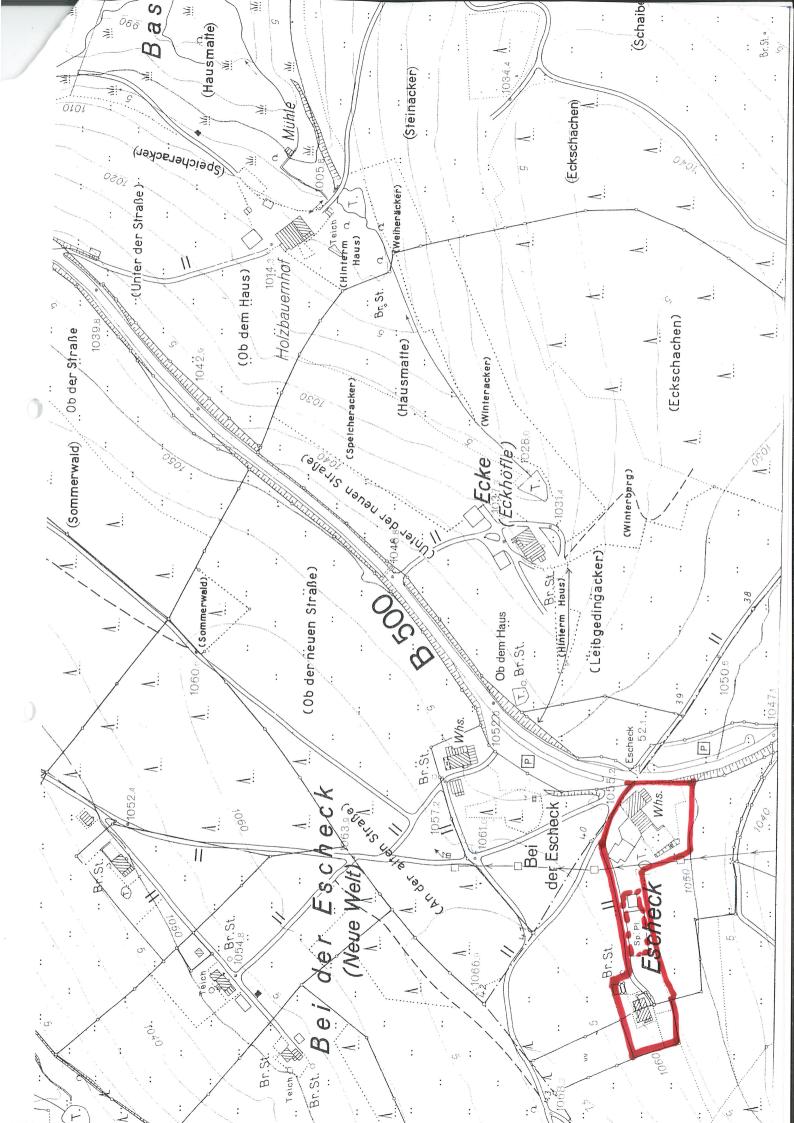
Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 27. Oktober 2006

Richard Krieg Bürgermeister



STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Außenbereichs-Satzung

" Escheck "

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBL I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBL I. S. 1818) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 14.02.2006 (GBL. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

17. Oktober 2006

folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

- Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

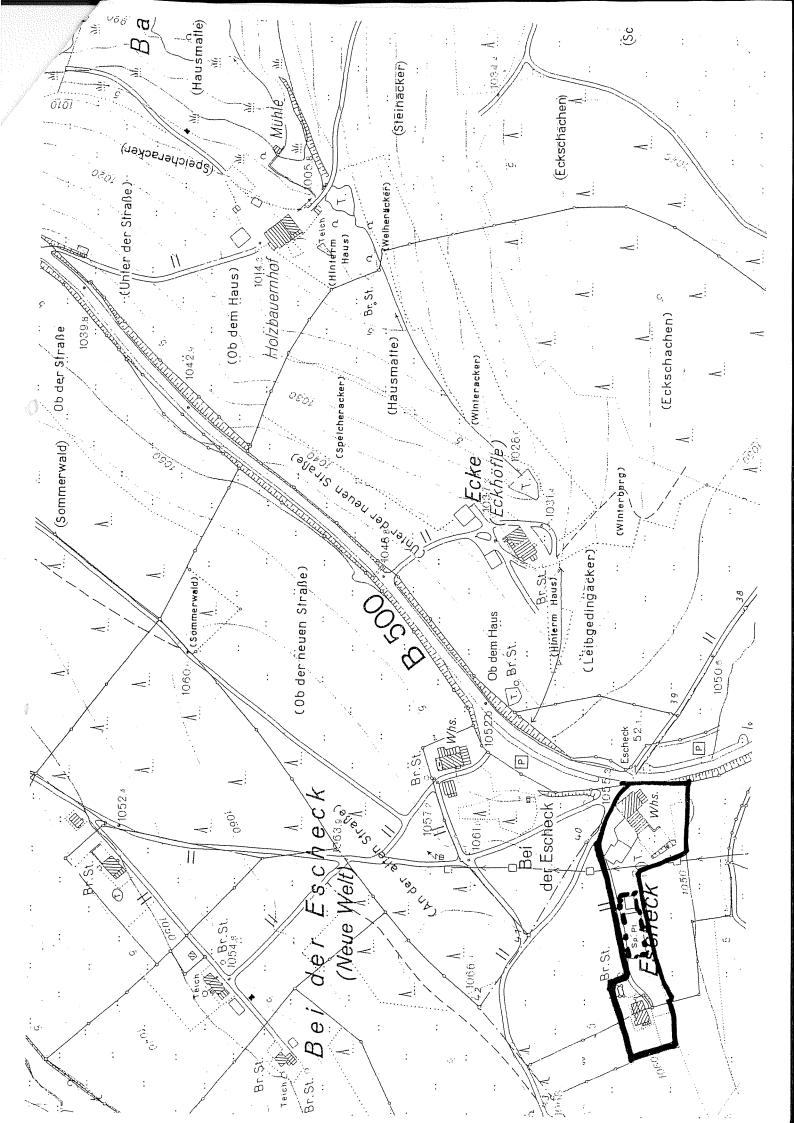
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 27. Oktober 2006







Inkrafttreten der Satzung über die Abgrenzung des Außenbereiches "Escheck" in Furtwangen im Schwarzwald in Furtwangen im Schwarzwald

FURTWANGEN. Nach § Baugesetzbuches kön-35 sind nur zulässig, wenn sie sich ön- nach Art und Maß der baulichen und über ihren Inhalt Auskunft ver-

ıen Gemeinden für bebaute Bereiohnzwecken dienende Bauvor-Außenbereich unter be-Voraussetzungen Nutzung, ren Umgebung einfügen

bauten Bereiches per Satzung zu-assen. Der Gemeinderat der Stadt naben durch Abgrenzung des be-

reich

2 Räumlicher

Furtwangen im Schwarzwald hat am 17. Oktober 2006 nach Durch-Außenbereichs "Escheck" eine Satzung zur Abgrenzung eines Anhörungsverfah-§ 3 Inkrafttreten

dienende

.Vorhaben auf Grundstücken im

27.10.2006

orhaben im Außenbereich

dersprechen oder die Entstehung Wohnzwecken dienen, kann nicht räumlichen Geltungsbereich diedie Landwirtschaft oder Wald winutzungsplanes über entgegengehalten werden, einer Darstellung des Flächen-Satzung, ausschließlich Flächen für sehen werden. Jedermann kann der üblichen Dienststunden einge-Bürgermeister Die Satzung kann bei der Stadtver-waltung, Marktplatz 4, 78120 Richard Krieg Furtwangen

Zimmer 213,

dlung befürchten lassen Verfestigung einer Splitter-

2.Vorhaben im Sinne des Abs.

Bauweise in die Eigenart der nähedie überbaut werden soll und die der Grundstücksfläch Eine Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gelangen

reich dieser Satzung ist der Lage-plan Anlage 1 Maßgebend, er ist Bestandteil dieser Satzung: Für den räumlichen Geltungsbe-Furtwangen im Schwarzwald , den Diese Satzung trifft gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der öffent-Bekanntmachung in Kraft. Geltungsbe-İst Stadt zung begründenden Sachverhalte wald mit Darlegung der die Verlet nannten Verfahrens- und Formvorgemäß § 215 BauGB unbeachtlich, temberg (GemO) bei der Aufstellung der Abgrenzungssatzung ist geltend gemacht worden ist. chung schriftlich gegenüber der wenn die Verletzung der oben geschriften nicht innerhalb von zwei meindeordnung für Baden-Würt-Bekanntma-

die Abgrenzungssatzung einsehen Schwarzwald während oder hier auf vergangener Bestim-mungen zustande gekommen ist – zungschriften der Gemeindeordnung Juli 2000 gilt die Abgrenzungssatnung (GemO) in der Fassung vom 24. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeord-Verfahrenssofern sie unter Verletzung Baden-Württemberg oder -ormvor-Bürgermeister Richard Krieg

chung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn ein Jahr nach dieser Bekanntma

lichkeit der Sitzung oder die Be-kanntmachung der Satzung ver-letzt worden ist, 1.die Vorschriften über die Öffent-

den Furtwangen im Schwarzwald, 27 Oktober 2006 macht worden ist. vorschriften gegenüber 2.der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Abs. 2 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Gesetzwidrigkeit aufsichtsbehörde der Verfahrer der die Verletz genannten Frist die Rechtsschriftlich geltend gen Beschluss

Br.St. /de , <mark>ਯ</mark>ੂ Escheck! Shapping . ফ্রি (Ob der neuen Sh (T), Br. St. Ob dem Haus (L'élb.geding T. Hinterm